

BVGer A-1382/2010 vom 17. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1382_2010

FR: TAF A-1382/2010 du 17 mars 2010

IT: TAF A-1382/2010 del 17 marzo 2010

Regeste

Verrechnungssteuer

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 300.-- angesetzt und auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) die ESTV, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Beusch Nadine Mayhall Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.